Verordnung über die Bildung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Bad Driburg vom 13.05.1996

Aufgrund von § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1995 (GV. NW. S. 376), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 18.03.1996 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Nachfolgend aufgeführte Grundschulen sind öffentliche Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bad Driburg. Es sind dies die

1. Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg, Im Klaholt's Haan 1
2. Katholische Grundschule Bad Driburg, Jahnstraße 12
3. Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg, Dringenberg, Ludwig-von-Dringenberg-Straße 10
4. Gemeinschaftsgrundschule Herste, Herste, Schmechtener Straße 2
5. Katholische Grundschule Neuenheerse, Neuenheerse, Taildor 8
6. Gemeinschaftsgrundschule Pömbsen-Reelsen, Pömbsen, Am Stuben 14

Für jede dieser Grundschulen wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Bis zum Ablauf des Schuljahres 1999/2000 - 31.07.2000 - bildet die Ortschaft Herste für die bis einschließlich zum Schuljahr 1996/97 eingeschulten Kinder dieser Ortschaft den Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Herste.

§ 3

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der übrigen in § 1 genannten Grundschulen wird wie folgt bestimmt:

1. Die Gemeinschaftsgrundschule Bad Driburg umfaßt den Kernstadtbereich Bad Driburg und die Ortschaft Alhausen sowie ab Schuljahr 1997/98 zusätzlich die Ortschaft Herste.

2. Die Kath. Grundschule Bad Driburg umfaßt den Kernstadtbereich Bad Driburg sowie die Ortschaften Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen.

3. Die Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg umfaßt die Ortschaft Dringenberg mit Siebenstern sowie die Ortschaften Kühlsen und Neuenheerse.

4. Die Kath. Grundschule Neuenheerse umfaßt die Ortschaften Neuenheerse, Oringenberg mit Siebenstern und die Ortschaft Kühlsen.

5. Die Gemeinschaftsgrundschule Pömbsen-Reelsen umfaßt die Ortschaften Pömbsen, Reelsen, Erpentrup und Langeland.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach erteilter Genehmigung der Auflösung der Gemeinschaftsgrundschule Herste gem. § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz durch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Schulaufsichtsbehörde und nachfolgender Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Bildung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Bad Driburg vom 24.06.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) öffentlich bekanngemacht.
Die Genehmigung des Stadtratbeschlusses vom 18.03.1996 über die auslaufende Auflösung der Gemeinschaftsgrundschule Herste zum 31.07.2000 hat die Bezirksregierung Detmold gem. § 8 Abs. 2 SchVG mit Verfügung vom 22.04.1996, Az.: 48.2-6001, erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW a.F. wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 13.05.1996

H. Happe

Heinrich Happe
Bürgermeister

...